



Oktober 2000

« **Alpenobservatorium** »

Alpenbeobachtungs- und -informationssystem (ABIS)

1. Bedeutung der Alpenbeobachtung

- Die Bestimmungen von Artikel 3 der Alpenkonvention unterstreichen die Bedeutung einer systematischen Beobachtung des Alpenraums, während in Artikel 4 die Notwendigkeit hervorgehoben wird, den Informationsaustausch in den gemäss Artikel 2 vorgesehenen Bereichen zu erleichtern und zu fördern.

2. Ausgangssituation

2.1 Koordinationseinheit des ABIS

- Während der operationellen Phase von ABIS (1997-1999) fungierte das Umweltinstitut der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission in Ispra, Italien (GFS-Ispra) als Koordinationseinheit des ABIS.
- Seit dem 1. März 2000 wird die Koordination von ABIS nicht mehr von der Europäischen Kommission über die GFS-Ispra wahrgenommen, obgleich die V. Alpenkonferenz von Bled die Europäische Kommission um die Weiterführung dieser Tätigkeit ersucht hatte.
- Die Koordinationseinheit des ABIS bei der GFS-Ispra wurde aufgelöst. Somit verfügt das ABIS gegenwärtig über keine Koordinationseinheit.

2.2 Bericht des Vorsitzes der Arbeitsgruppe « ABIS » (Arbeitsprogramm 1997-1999)

- Die Alpenkonferenz hat den Ständigen Ausschuss beauftragt, nach Ablauf der dreijährigen Übergangsperiode (1997-1999) die Organisation des ABIS sowie die für seine Tätigkeit geltenden Bestimmungen erneut zu prüfen.
- Der Tätigkeitsbericht des italienischen Vorsitzes der Arbeitsgruppe wurde dem Ständigen Ausschuss an seiner 16. Sitzung (Chur, 24.-26. Mai 2000) unterbreitet. Der Bericht beinhaltet die Ergebnisse des Arbeitsprogramms 1997-1999 sowie Vorschläge einerseits für eine dezentrale Koordination als

Übergangslösung für die aufgelöste Koordinationseinheit der GFS-Ispra und andererseits für ein neues Arbeitsprogramm.

- Von 1997 bis 1999 hat das ABIS seine Tätigkeit auf sechs Bereiche konzentriert: Umweltindikatoren, sozioökonomische Indikatoren, Alpenforschungsinformationssystem (AFIS), Alpiner Datenquellenkatalog (CDSA), Kartographie, informatisiertes Kommunikationssystem.
- Der Ständige Ausschuss genehmigte den Bericht des Vorsitzes der Arbeitsgruppe, verlängerte sein Mandat für eine zweijährige Übergangsperiode (bis zur VII. Alpenkonferenz) und beauftragte die Arbeitsgruppe, die Durchführung und Weiterführung des Arbeitsprogramms gemäss dem Grundsatz der dezentralen Koordination sicherzustellen.

2.3 Verhältnis zwischen Umweltbeobachtung und Forschung

- Die Bestimmungen von Artikel 3 der Alpenkonvention unterstreichen die Notwendigkeit einer Harmonisierung von Forschung und systematischer Beobachtung in den gemäss Artikel 2 der Konvention vorgesehenen Bereichen.
- Im Hinblick auf die Förderung des Dialogs zwischen Ständigem Ausschuss und Wissenschaft beschloss der Ständige Ausschuss im Rahmen seiner 16. Sitzung (Chur. 24.-26. Mai 2000), das Thema Alpenforschung als ständiges Traktandum auf die Tagesordnung zu setzen.
- Das Internationale Wissenschaftliche Komitee Alpenforschung (WIKO) erhielt Beobachterstatus. Dieses Gremium bemüht sich um die Förderung der transalpinen und interdisziplinären Kooperation im Bereich der Alpenforschung.
- Das ABIS betreibt keine eigene Forschungstätigkeit, sondern konzentriert sich auf die systematische Beobachtung zur Umsetzung der Konvention und der Protokolle sowie auf die Beschaffung der entsprechenden Informationen.

3. Eine neue Koordinationseinheit wird gesucht

3.1 Notwendigkeit einer zentralen Koordinationseinheit

- Der Ständige Ausschuss hat alle nötigen Schritte unternommen, um die Kommission zu bewegen, den Entschluss zum Verzicht auf ihre Koordinationsfunktion über die GFS-Ispra rückgängig zu machen.
- Im Bewusstsein der Tatsache, dass die Auflösung der Koordinationseinheit der GFS-Ispra der Weiterführung der Aktivitäten des ABIS im Wege stehe, unterstrich der Ständige Ausschuss an der 16. und 17. Sitzung (Chur 24.-26. Mai 2000, Locarno 4.-6. September 2000) die Wichtigkeit einer zentra-

len Koordinationseinheit und befürwortete die Schaffung einer neuen Einheit.

3.2 Bewerbungen

- Das „Global Resource Information Database Centre“ des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP/GRID-Genf) hat dem Vorsitz des Ständigen Ausschusses im März 2000 seine Bewerbung offiziell eingereicht. Ausserdem hat der Ständige Ausschuss im Hinblick auf die Bereitstellung einer Basis für die neue Koordinationseinheit ABIS mit der Europäischen Umweltagentur (EUA) Kontakt aufgenommen.

3.3 Ständiges Sekretariat

- An seiner 17. Sitzung (Locarno, 4.-6. September 2000) beschloss der Ständige Ausschuss, die Aufgaben der Koordinationseinheit ABIS beim Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention zu zentralisieren. Die Arbeitsgruppe ABIS übernimmt die minimale Koordination bis zur Wiederaufnahme der Aktivitäten durch das Ständige Sekretariat.

4. Dezentrale Koordination für eine zweijährige Übergangsperiode

4.1 Organisation

- An seiner 16. Sitzung (Chur, 24.-26. Mai 2000) verlängerte der Ständige Ausschuss das Mandat der Arbeitsgruppe ABIS um eine zweijährige Übergangsperiode entsprechend dem Prinzip der dezentralen Koordination. Die nationalen Vertreter, die sich an der Arbeitsgruppe beteiligen, sind für die ihnen provisorisch zugeteilten Themen und Bereiche zuständig. Der Vorsitz der Arbeitsgruppe übernimmt die minimalen Koordinationsaktivitäten und überprüft die dezentralen Arbeiten.
- In diesem Rahmen werden nur 2 der ursprünglichen 3 organisatorischen Ebenen beibehalten (Ständiger Ausschuss und Arbeitsgruppe ABIS; das technische Organ « Kommunikationszentrum » wird aufgelöst ; seine technischen Kompetenzen werden in die Arbeitsgruppe integriert).

4.2 Vorsitz

- Die Mitglieder der Arbeitsgruppe ABIS konnten dem Ständigen Ausschuss keinen Vorschlag für den neuen Vorsitz unterbreiten. Italien wird später bestätigen, ob es die Möglichkeit hat, den Vorsitz der Arbeitsgruppe ABIS für die zweijährige Übergangsperiode zu übernehmen.

4.3 Mandat

- Der Ständige Ausschuss verweist nachdrücklich darauf, dass sich die Tätigkeit des ABIS auf die Umsetzung der Konvention und deren Protokolle konzentrieren müsse.
- Das der Arbeitsgruppe erteilte Mandat lautet auf Durchführung und Weiterführung des Arbeitsprogramms gemäss dem für eine zweijährige Übergangsperiode festgelegten Prinzip der dezentralen Koordination.

4.4 Arbeitsprogramm

- Der Ständige Ausschuss hat das Arbeitsprogramm, das ihm an seiner 16. Sitzung (Chur 24.-26. Mai 2000) von der Präsidentin der Arbeitsgruppe vorgelegt wurde, genehmigt. Das Programm stützt sich auf folgende Grundsätze: Fortsetzung und Abschluss der laufenden Tätigkeiten; vorrangige Ausarbeitung eines Berichts über den Umweltzustand und die sozio-ökonomische Situation in den Alpen; Sicherung der Zustimmung der Partei, welche die Verantwortung für die Tätigkeit übernimmt, sowie des Interesses der übrigen Parteien; Sicherstellen der für die Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen.

THEMEN	VERANTWORTLICHE PARTEIEN
<p>1. Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klima • Wasser • Naturgefahren • Artenschutz (Flora & Fauna) <p>2. Sozioökonomische Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozioökonomische Indikatoren <p>3. Telekommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Portal (öffentliche Website) • Katalog alpiner Datenquellen (CDSA) und Alpenforschungsinformationssystem (AFIS) • Geographisches Informationssystem (GIS) • Internes Informationssystem (CIRCA) <p>4. Kartographie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kartierung geschützter Gebiete • Ökopädologische Kartographie des Bodens (in Prüfung) 	<p>Schweiz Österreich Frankreich Italien</p> <p>Slowenien</p> <p>Schweiz Schweiz</p> <p>Österreich Österreich</p> <p>Deutschland Italien</p>

Liechtenstein und Monaco haben der Arbeitsgruppe ihren Beistand sowie die Unterstützung der übrigen Mitglieder, wo sich dies als notwendig erweisen sollte, angeboten. Die Europäische Gemeinschaft konnte keinen Vorschlag formulieren.